

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

GZ: BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015

Wien, 18. August 2015

Zum vorliegenden Entwurf einer Novellierung des Universitätsgesetzes [BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015] nimmt die Österreichische Hochschüler_innenschaft (in Folge ÖH) wie folgt Stellung:

Prinzipiell werden einzelne der grundlegenden Änderungen, die durch die Novelle vollzogen werden sollen, von der ÖH begrüßt. Kritisch sehen wir die

- Verlängerung der zahlreichen Zugangsbeschränkungen
- Verlängerung der Studieneingangs- und Orientierungsphase,
- die Verdopplung des Planungszeitraums der Universitäten in Form eines sechsjährigen Entwicklungsplan und der damit einhergehenden Inflexibilität,
- die Einführung von verkürzten Berufungsverfahren für assoziierte Professor_innen, ohne Mitspracherecht der Universitätsangehörigen.

Zu den einzelnen Änderungen möchte die ÖH folgend detailliert Stellung nehmen. Zusätzlich werden aus Sicht der ÖH notwendige Änderungen angemerkt, die derzeit noch nicht in der Novelle enthalten sind, aber zu einer Verbesserung des Studierens in Österreich führen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Kommentare und Anmerkungen zur vorliegenden Novellierung.....	4
1.1.	Ad § 13b – Entwicklungsplan.....	4
1.2.	Ad § 19 (2a), § 51 (2) Z 12a, Z 13a, – Einführung des künstlerischen Doktorats	4
1.3.	§ 21 (11) – Einführung von Höchstgrenzen für die Vergütung des Zeitaufwandes für Mitglieder des Universitätsrates	4
1.4.	Ad § 35a – Klinisch-Praktisches Jahr.....	5
1.5.	§ 60 (1b) – Orientierungslehrveranstaltungen.....	5
1.5.1.	Zeitliche Eingliederung.....	5
1.5.2.	Begriff „Orientierungslehrveranstaltung“	5
1.5.3.	Thematische Überschneidungen mit der StEOP.....	6
1.5.4.	Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern	6
1.5.5.	Möglichkeit von Erstsemestrigentutorien als Orientierungslehrveranstaltungen	6
1.6.	Ad § 64 (1) Z 7, Z 8 – Allgemeine Universitätsreife	6
1.7.	Ad § 66 – Studieneingangs- und Orientierungsphase	6
1.8.	Ad § 71b – Begriffsbestimmungen.....	7
1.9.	Ad § 71c – Zugang zu besonders stark nachgefragten Studien	7
1.10.	Ad § 71d – Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien	8
1.11.	§ 71e – Zulassung zu Master- und „PhD“-Doktoratsstudien.....	9
1.12.	§ 79 – Rechtsschutz bei Prüfungen.....	9
1.13.	§ 85 – Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten.....	9
1.14.	§ 98 – Berufungsverfahren von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren	9
1.15.	§ 99 – Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren	10
2.	Weitere Empfehlungen zu Anpassungen im UG 2002	10
2.1.	Universitätslehrgänge (§ 56 UG 2002).....	10
2.2.	Regelung zur Anmeldung bei zusätzlichen Studienangeboten und Lehrveranstaltungen (§ 59 (7))	10
2.3.	Vereinheitlichung der Zulassungsfristen, Verlängerung (§§ 61, 66).....	10
2.4.	Beurlaubung (§ 67).....	11
2.5.	Notendurchschnitt in Sammelzeugnissen (§ 75)	11
2.6.	Unterjährige Zulassung in Masterstudien (§ 61).....	11

2.7.	Bescheidveröffentlichung (§ 46).....	11
2.8.	Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.....	12
2.9.	Freie Wahlfächer (§ 54).....	12
2.10.	Beurteilungskriterien bei abschließenden Prüfungen	12
2.11.	Studienberechtigungsprüfung auch für Drittstaatsangehörige (§ 64a).....	12
2.12.	Weibliche Titelformen (§ 51 (2) Z 10, Z 11, Z 14).....	13
2.13.	Erlas der Studiengebühren für Lehrtätigkeiten übernehmende Doktoratsstudierende	13

1. Kommentare und Anmerkungen zur vorliegenden Novellierung

1.1. Ad § 13b – Entwicklungsplan

Die präzisere Normierung des Entwicklungsplans als Anlehnung an die Leistungsvereinbarungen ist zu begrüßen, da dieser ein zentrales Planungsinstrument für Strategie und Weiterentwicklung der Universitäten darstellt. Die Verdopplung der Planungsdauer von drei auf sechs Jahre ist für die ÖH nicht sinnvoll, da diese nicht der Realität an den Universitäten entspricht:

Bezugnehmend auf die in UG 2002 § 13 (2) Z 1 definierten Inhalte, die nun ebenfalls im Entwicklungsplan abgebildet werden sollen, ist festzustellen, dass die Komplexität der Planungsgegenstände sowie auch die oft notwendige rasche Reaktion auf Entwicklungen in Wissenschaft, Gesellschaft und Forschungsinfrastruktur eine auf sechs Jahre angelegte Planung nicht zulassen.

Aus Sicht der ÖH ist ein auf sechs Jahre ausgelegter Entwicklungsplan mehr Hindernis für die Entwicklung einer Universität als Hilfestellung. Für die Universitäten wird es nur schwer möglich sein, die verlangten Planungsdichten vor allem im Bereich der Entwicklung von Professuren sinnvoll zu erbringen.

Zusätzlich übersteigt die Planungsdauer die Funktionsperioden von Senat und Rektorat. Dies führt zu einer weiteren Entmachtung des Senats und erschwert während der Gültigkeitsdauer des sechsjährigen Entwicklungsplanes neu gewählten Rektoraten und Senaten Anpassung an aus Erfahrung immer wieder kurz- und mittelfristig auftretende Erfordernisse der modernen Bildungslandschaft; auch die Korrektur eventuell erkannter Planungsfehler seitens der Universitäten wird deutlich schwerer werden. Zusätzlich ist nicht geklärt, inwieweit bei Neubesetzungen des Rektorates außerhalb der Regelzyklen die Möglichkeit von Änderungen gegeben ist – da es sogar vorkommen kann, dass dadurch ein neu gewähltes Rektorat keinen „eigenen“ Entwicklungsplan hat.

Die derzeit in UG 2002 § 25 (1) Z 2 normierte Regelung des Weiterleitens des Entwurfs des Entwicklungsplans an den Universitätsrat, wenn der Senat nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten zustimmt, sollte aufgehoben werden. Der Entwicklungsplan stellt neben der Leistungsvereinbarung ein zentrales Planungsinstrument dar und sollte in dieser Form auch gemeinsam von allen Leitungsgremien der Universität mitgetragen werden und in einem emanzipatorischen Prozess entstehen. Schon in der Erstellung sollen sämtliche Gruppen von Universitätsangehörigen eingebunden werden.

Die ÖH empfiehlt eine Reduktion der Planungsdauer auf drei Jahre. Teile von § 13b (2) können aus Gründen der Redundanz zu § 13 (2) Z 1 gekürzt werden.

1.2. Ad § 19 (2a), § 51 (2) Z 12a, Z 13a, – Einführung des künstlerischen Doktorats

Die ÖH begrüßt die Einführung des künstlerischen Doktorats als wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung und Erschließung der Künste.

1.3. § 21 (11) – Einführung von Höchstgrenzen für die Vergütung des Zeitaufwandes für Mitglieder des Universitätsrates

Die ÖH begrüßt die Einführung von Obergrenzen für die Vergütung von Mitgliedern des Universitätsrates. Zusätzlich sollte eine Vereinheitlichung der Vergütung angestrebt werden

mit dem Ziel, pauschale Vergütungen und Vergütungen bei der Anwesenheit bei Sitzungen österreichweit vergleichbar zu gestalten.

1.4. Ad § 35a – Klinisch-Praktisches Jahr

In der UG-Novelle wird das KPJ eindeutig nicht als Dienst- oder Arbeitsverhältnis definiert, für die ÖH ist das Verhältnis der Studierenden im KPJ zur jeweiligen Klinik also eindeutig als Ausbildungsverhältnis zu sehen. Die Studierenden dürfen für die Kliniken nicht bloß billige Arbeitskräfte sein, wie es aktuell in der Praxis leider immer wieder geschieht. Das Fehlen jeglicher Sozialleistungen für die das Klinisch-Praktische Jahr absolvierenden Student_innen ist jedoch nicht tragbar, da die Student_innen umfassende Tätigkeiten im klinischen Bereich absolvieren, die eine Versicherung und auch Sozialleistungen notwendig machen.

Zusätzlich müssen für das Klinisch-Praktische Jahr diverse unbeantwortete studienrechtliche Fragestellungen geklärt werden, beispielweise bei Anerkennungen, Beurlaubungen oder auch der Wiederholungen von Prüfungsleistungen.

1.5. § 60 (1b) – Orientierungslehrveranstaltungen

Der Entwurf sieht die Einführung von Orientierungslehrveranstaltungen für Studieninteressierte im Rahmen des Zulassungsverfahrens, also noch vor der Zulassung, vor. Die ÖH begrüßt eine möglichst breite und tiefgehende Information für Studieninteressierte im Zuge der Zulassung und auch schon vor dieser, jedoch lässt der Entwurf einige Fragestellungen und Unsicherheiten offen, zu denen im Folgenden ausgeführt werden soll.

1.5.1. Zeitliche Eingliederung

Der Entwurf spricht von einer „studienvorbereitenden und studienbegleitenden Beratung anlässlich der Zulassung“. Aus Sicht der ÖH sind jedoch die beiden zeitlichen Ebenen der Vorbereitung und der Begleitung voneinander zu trennen. Die Verpflichtung des Besuches von (Orientierungs-)Lehrveranstaltungen ist aus Sicht der ÖH nur **nach** der Zulassung möglich. Die zeitliche Eingliederung soll explizit im Gesetz definiert werden.

1.5.2. Begriff „Orientierungslehrveranstaltung“

Der Begriff „Orientierungslehrveranstaltung“ bedarf einer Definition in den Begriffsbestimmungen des Universitätsgesetzes. Aus Sicht der ÖH ist die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungen nur nach der Zulassung im Rahmen der Absolvierung von im Curriculum normierten Lehrveranstaltungen möglich.

Ist die Intention jedoch das Anbieten von *Orientierungsveranstaltungen*, die von Studierenden vor der Zulassung freiwillig besucht werden können, so sollte auch der Begriff „Orientierungsveranstaltung“ verwendet werden. Aus Sicht der ÖH schließt die studienvorbereitende Tätigkeit der Universität auch Tätigkeiten ein, die schon vor der Zulassung angeboten werden sollen, dies sind

- i) Ausreichende, einfach abrufbare Information;
- ii) Studienberatung, Beratung zu allen von der Universität angebotenen Curricula;
- iii) Beratung zu Studienrecht, Sozialrecht und Beihilfen;
- iv) Information zu Studiendauer, Studienerfolgsstatistik;
- v) Empfohlenes Lehrangebot der ersten beiden Semester sowie notwendige Zeitaufwendung;
- vi) Information über universitäre Besonderheiten.

Eine Verpflichtung der Studieninteressierten zum Besuch dieser Veranstaltungen lässt sich aber aus den gegebenen gesetzlichen Regelungen nicht ableiten und ist aus Sicht der ÖH auch abzulehnen. Eine weitere Vertiefung der Orientierung und der Information durch die oben genannten Instrumente ist im Zuge der Studieneingangs- und Orientierungsphase notwendig.

1.5.3. Thematische Überschneidungen mit der StEOP

Einzelne der durch § 60 (1b) normierten Inhalte der „Orientierungslehrveranstaltungen“ sollen der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugerechnet werden, da sie für Studierende erst nach der Zulassung von Bedeutung sind, diese sind

- i) Studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität;
- ii) Rechtsgrundlagen Frauenförderung und Diskriminierungsschutz;
- iii) Einführung in die gute wissenschaftliche Praxis;
- iv) Einführung in die Möglichkeit von Auslandsaufenthalten.

Zusätzlich sollen die bereits in § 66 definierten Inhalte in der StEOP abgebildet sein.

1.5.4. Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern

Zur Klarstellung sollte hier zusätzlich auf die Zusammenarbeit mit den an der jeweiligen Universität eingerichteten Hochschüler_innenschaften verwiesen werden, da es in deren Tätigkeitsbereich fällt, für ihre jeweilige Universität spezifische Informationsangebote und auch Orientierungsveranstaltungen (beispielsweise Erstsemestrigentutorien) anzubieten.

1.5.5. Möglichkeit von Erstsemestrigentutorien als Orientierungslehrveranstaltungen

Schon jetzt werden von den einzelnen Hochschüler_innenschaften in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Universitäten Erstsemestrigentutorien angeboten, um die Studienanfänger_innen auf ihr universitäres Leben vorzubereiten. Diese finden nach der Zulassung aber oft vor Semesterbeginn statt. Eine Verankerung dieser Tutorien in den Curricula wäre eine erfolgreiche Nutzung von Synergien.

1.6. Ad § 64 (1) Z 7, Z 8 – Allgemeine Universitätsreife

Das Hinzufügen der beiden zusätzlich möglichen Dokumente wird von der ÖH begrüßt.

1.7. Ad § 66 – Studieneingangs- und Orientierungsphase

Abzulehnen ist in jedem Fall die Ausweitung der StEOP auf die Fächer, die gesetzlichen Zugangsbeschränkungen unterliegen. Die StEOP mit ihren immer noch restriktiven Auflagen auf Fächer auszudehnen, in denen die Studierenden vorher bereits Aufnahme- bzw. Eignungstests durchlaufen haben, die eine Orientierung und Auseinandersetzung mit dem Studium bereits geboten haben, ist abzulehnen. In § 66 (1) wird normiert, dass die StEOP für Studien, deren Zulassung gemäß § 63 (1) Z 5 erfolgt, nicht Teil der Studien ist. Aus Sicht der ÖH soll diese Bestimmung auf § 63 (1) Z 5a und alle per § 71 c - f zugangsbeschränkten Studien ausgeweitet werden, da diese Ziffer ebenfalls eine Eignungsfeststellung ähnlich § 63 (1) Z 5 regelt. Zusätzlich zu den in § 66 (1) geregelten Inhalten der StEOP sollen aus Sicht der ÖH auch die bereits in dieser Stellungnahme erwähnten Inhalte während der StEOP behandelt werden.

Die Festlegung einer Höchstgrenze der StEOP auf 20 ECTS-Anrechnungspunkte wird von der ÖH begrüßt. Die Festlegung einer Mindestgrenze ist aus Sicht der ÖH jedoch kritisch zu bewerten, da sie unter anderem den Ergebnissen der Evaluierung der StEOP widerspricht. Die Evaluierung zeigt auf, dass auch Studieneingangs- und Orientierungsphasen mit weniger

als acht ECTS-Anrechnungspunkten (beispielsweise wie an der Universität für Bodenkultur mit einer Größe der StEOP von vier bis sechs ECTS-Anrechnungspunkten) sehr positiv bewertet werden. Eine per Gesetz normierte Mindestgröße hat daher für diese StEOPs keinen verbessernden, sondern einen wahrscheinlich verschlechternden Effekt. Das würde zu längeren Studiendauern und einer erhöhten Anzahl an Studienabbrüchen führen. Des Weiteren würde diese Neuregelung dafür sorgen, dass Curricula mit StEOPs unter acht ECTS-Anrechnungspunkten wieder geändert werden müssen, wobei der StEOP-Evaluierungsbericht klar aufzeigt, dass die StEOP an den einzelnen Universitäten nach der Einführung in den meisten Fällen noch intensiv überarbeitet und angepasst werden musste. Erneute Änderungen für Systeme, denen per Evaluierung gute Bewertungen zugesprochen werden, sind nicht sinnvoll.

Die überfällige Anpassung der Anzahl der möglichen Prüfungsantritte von StEOP-Lehrveranstaltungen an die für alle Prüfungen geltenden Regeln des UG 2002 § 77 wird von der ÖH begrüßt. Jedoch sollte die Regelung für die Möglichkeit einer neuerlichen Zulassung im drittfolgenden Semester auf das zweitfolgende Semester reduziert werden. Dies ermöglicht Inskribierenden im Wintersemester einen Wiedereinstieg in das Studium im nächsten Wintersemester. Gerade beim vorliegenden Novellentwurf, in dem die Abhaltung der StEOP für zugangsbeschränkte Fächer möglich ist, ist dies wichtig. Aus Sicht der ÖH sollte die "Vorziehregelung", die die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen in der Summe von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren, normiert, von einer Kann- zu einer Muss-Bestimmung umgewandelt werden. Des Weiteren sollte die Möglichkeit des Absolvierens zusätzlicher Lehrveranstaltungen während der StEOP auf alle laut Curriculum im ersten Semester angebotenen Lehrveranstaltungen plus weitere Lehrveranstaltungen im Rahmen von bis zu 10 ECTS-Anrechnungspunkte erhöht werden. Dies ermöglicht Studierenden einerseits rasches Studieren, andererseits das Erreichen von Grenzen für Stipendien und Beihilfen.

Abschließend weist die ÖH darauf hin, dass die StEOP derzeit noch immer nicht ihren einführenden und orientierenden Charakter wahrnimmt, sondern von vielen Universitäten als inoffizielles Instrument zur Reduktion der Anzahl von Studierenden verwendet wird. Hier verweist die ÖH auf bereits 2011 getätigte Äußerungen im Zuge der Entstehung der StEOP.

1.8. Ad § 71b – Begriffsbestimmungen

Der Entwurf von § 71b übernimmt große Teile des ehemaligen § 14c. Wie schon in § 14c sind die Begriffsbestimmungen nicht durchgehend schlüssig. Des Weiteren sollte die Begriffsbestimmung für den Begriff „Studienplatz“, wie derzeit in § 14c (1) definiert, auch in § 71b abgebildet sein.

1.9. Ad § 71c – Zugang zu besonders stark nachgefragten Studien

Die ÖH spricht sich gegen Zugangsbeschränkungen jeder Art aus.

Zusätzlich empfiehlt die ÖH die in § 71c (4) geregelte Möglichkeit der Stellungnahme durch den Senat auf eine Frist von vier Wochen zu erhöhen. Die in § 71c (6) Z 3 normierte rechtzeitige und kostenlose Zurverfügungstellung des Prüfungsstoffes sollte einerseits auch um die rechtzeitige, kostenlose Zurverfügungstellung von Lehr- und Lernunterlagen erweitert werden. Andererseits sollte die Frist der Zurverfügungstellung für den Prüfungsstoff für Auswahlverfahren auf das Ende der Zulassungsfrist, also den fünften September bzw. fünften Februar des jeweiligen Jahres verlängert werden, um eine ausreichende Vorbereitung der Studienanfänger_innen zu ermöglichen.

Das Hinzufügen des Studienfeldes Publizistik, das vorhergehend lt. § 124b beschränkt war und nun durch § 71c, also äquivalent zu § 14h beschränkt werden soll, zeigt im Nachhinein, wie willkürlich die „Numerus-Clausus-Sonderregelung“ für die Möglichkeit der Abhaltung von Zulassungsbeschränkungen gehandhabt wurde.

Eine Nachfolgeregelung für § 124b (3) (Prüfungswiederholungen bei Prüfungen von Auswahlverfahren) soll in das Gesetz aufgenommen werden. Diese sollte aber nicht § 59 (3) widersprechen.

Prinzipiell sind sämtliche schon in Stellungnahmen zum derzeit gültigen § 14h formulierten Kritikpunkte ebenfalls auf den Entwurf von § 71c zutreffend. Insbesondere abzulehnen sind nach wie vor Auswahlverfahren, die im Gegensatz zu Aufnahmeverfahren erst dann greifen, wenn die Studierenden ihren Lebensmittelpunkt bereits an den betreffenden Studienstandort verlegt haben, was oft mit erheblichem finanziellen und persönlichen Aufwand verbunden ist. Zusätzlich sollte die Lücke im Gesetz, die es Rektoraten erlaubt, Änderungen der ISCED-Zuordnung eines Studiums während einer Leistungsvereinbarungsperiode beim Ministerium zu beantragen, um die betreffenden Studien dann nach § 14h/§71c zu beschränken, geschlossen werden. Diese Lücke stellt aus Sicht der ÖH einen rechtlich nicht gesicherten Vorgang dar, da die Zahl an Studienplätzen ja eigentlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung definiert werden sollte. Schlussendlich sieht die ÖH Auswahlverfahren negativer als Aufnahmeverfahren.

1.10. Ad § 71d – Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien

Die ÖH spricht sich gegen Zugangsbeschränkungen jeder Art aus. Prinzipiell sind sämtliche schon in Stellungnahmen zum derzeit gültigen § 124b formulierten Kritikpunkte ebenfalls auf den Entwurf von § 71d zutreffend. Des Weiteren widerspricht die Abhaltung dieser Beschränkungen mit der Begründung der enormen Anzahl an „Numerus-Clausus-Flüchtlingen“ aus Sicht der ÖH geltendem europäischem Recht und auch dem europäischem Gedanken. Der Argumentation, die in §71c (5) verwendet wird, um die sogenannte „Kontingentregelung“ zu begründen, kann die ÖH nicht folgen.

Aus Sicht der ÖH ist die in § 71d (1) festgelegte Möglichkeit eines Auswahlverfahrens nach Zulassung bis zu zwei Semester nach der Zulassung sehr kritisch zu bewerten. Die ÖH lehnt Auswahlverfahren nach Zulassung grundsätzlich ab, da eine erhebliche Zusatzbelastung finanzieller als auch persönlicher Natur für die Studierenden mit diesen verbunden ist.

Des Weiteren sollte die Notwendigkeit der Beschlussfassung über das Aufnahmebeziehungsweise Auswahlverfahren durch den Universitätsrat aus dem Entwurf gestrichen werden, da es aus Sicht der ÖH ein nicht zulässiger Eingriff des als Aufsichtsorgan angelegten Universitätsrat in die aktiven Prozesse der Universitäten bedeutet.

Eine Nachfolgeregelung für § 124b (3) (Prüfungswiederholungen bei Prüfungen von Auswahlverfahren) soll in das Gesetz eingebaut werden. Diese sollte aber nicht § 59 (3) widersprechen.

Schlussendlich sollte die Frist zur Stellungnahme für den Senat auf vier Wochen verlängert werden. Hierbei sollte eine Formulierung äquivalent zu §71c gewählt werden. Äquivalent zu §71c (4) sollte die Festlegung der Zulassungsregelungen per Verordnung erfolgen, um dem Stufenbau der Rechtsordnung zu entsprechen und einheitliche Prozesse sicherzustellen.

1.11. § 71e – Zulassung zu Master- und „PhD“-Doktoratsstudien

Bachelorstudierende sollen an der eigenen Universität ein weiterführendes Masterstudium ohne zusätzliche Auflagen absolvieren können. Wenn die Zulassung für Absolventinnen von äquivalenten, aber universitätsfremden Bachelorstudien bei der Zulassung zu den Masterstudien, die gem. § 71e (4) zugangsbeschränkt sind unterschiedlich gehandhabt wird, widerspricht dies den Zielen des Bologna-Prozesses im Bereich der Durchlässigkeit und ist aus Sicht der ÖH gleichheitswidrig.

Des Weiteren soll, äquivalent zu § 71c, eine Festlegung des Aufnahme- oder Aufwahlverfahrens per Verordnung durch das Rektorat erfolgen. Die Stellungnahmefrist für den Senat soll auf vier Wochen verlängert werden.

1.12. § 79 – Rechtsschutz bei Prüfungen

Die ÖH regt (in Anlehnung an VwGH RO 2014/10/0062-8) an, festzulegen, dass die Prüfungen im Rahmen von Aufnahmeverfahren dem gleichen Rechtsschutz unterliegen wie universitäre Prüfungen. Die im Entwurf vorgeschlagene Variante ist eine Verschlechterung der Situation.

1.13. § 85 – Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten

Die ÖH begrüßt die Novellierung in dieser Angelegenheit. Eine Ergänzung der Möglichkeit der Anerkennung von Arbeiten soll aber zusätzlich ebenfalls für Bachelorarbeiten geschaffen werden.

1.14. § 98 – Berufungsverfahren von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

Die Erweiterung der Professor_innenkurie um assoziierte Professor_innen wird durch die ÖH grundsätzlich begrüßt. Die vorgeschlagene Form der stark verkürzten Berufungsverfahren, die derzeit auch schon per § 99 (3) möglich sind, wird von der ÖH jedoch hinterfragt. Aus Sicht der ÖH ist ein Berufungsverfahren ohne öffentliche Ausschreibung, Kommission, Mitspracherecht aller Universitätsangehörigen, der Prüfung der Bewerbungsunterlagen durch eine Kommission sowie auch der Einholung von Gutachten **nicht geeignet**, um ausreichende wissenschaftliche und vor allem didaktische Eignung festzustellen. Die Lehre ist eine der Säulen der Universität, weswegen eine ausreichende Prüfung und Evaluierung der bereits geleisteten Lehrtätigkeit a priori notwendig ist.

Die ÖH empfiehlt deswegen eine Einrichtung einer „kleinen“ Berufungskommission für die vorgeschlagenen Verfahren. Als Beispiel sei hier das Modell an der Universität für Bodenkultur genannt, dezidiert genannt seien hier §§ 14, 15 der Berufungsrichtlinien der Universität für Bodenkultur¹.

Aus Sicht der ÖH ist es für die universitäre Entwicklung notwendig, alle Mitglieder der Universität in strategisch wichtige Entscheidungen einzubinden. Deswegen soll der letzte Satz von § 98 (14) dahingehend geändert werden, dass ein Vorschlags- und auch Stellungnahmerecht des Senats normiert wird. Die Möglichkeit, Professuren bloß „auf Anhörung“ zu vergeben, ist aus Sicht der ÖH abzulehnen.

¹

http://www.boku.ac.at/fileadmin/data/H01000/H10220/Anlagen/allgemeines/Berufungsrichtlinien_05.11.2014.pdf

1.15. § 99 – Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

Für Berufungsverfahren gemäß § 99 (1), (3) und Qualifikationsprüfungen gemäß § 99 (3) soll wie bereits vorhergehend erwähnt eine „kleine Berufungskommission“ eingesetzt werden mit Mitgliedern sämtlicher Kurien, um sowohl wissenschaftliche Eignung als auch die Eignung zu guter Lehre festzustellen und Empfehlungen für didaktische Fortbildungen auszusprechen. Dies soll auch in der durch das Rektorat per Verordnung zu veröffentlichenden Festlegung abgebildet werden.

Es ist festzustellen, dass die Prüfung von „internationalen, kompetitiven Standards“ auch die Prüfung didaktischer Fähigkeiten zu beinhalten hat.

Aus Sicht der ÖH ist es unverständlich, warum die derzeit gültige Kontingentierung von Stellen gemäß § 99 (3) auf 20 vH der Stellen gemäß § 122 (2) Z 4 aufgehoben wird.

2. Weitere Empfehlungen zu Anpassungen im UG 2002

Die ÖH möchte im Zuge dieser Stellungnahme ebenso Möglichkeiten und Forderungen einbringen, um derzeit vom Ministerium nicht vorgesehene Änderungen des Universitätsgesetzes, die den Studierenden zu Gute kommen, zur Diskussion zu stellen. Diese Punkte ergeben sich aus dem breiten Erfahrungsschatz, den die ÖH in Zusammenarbeit mit den Hochschulvertretungen sammeln konnte. Teile dieser wurden bereits in vorhergehenden Stellungnahmen und auch Kontaktaufnahmen formuliert.

2.1. Universitätslehrgänge (§ 56 UG 2002)

Das UG normiert im § 56 die Berechtigung der Universitäten, Universitätslehrgänge (in Folge ULGs) als Fortbildungsangebot anzubieten. Die ÖH kritisiert seit längerem, dass es für Universitäten bei der Einrichtung von ULGs keinerlei Auflagen im Bereich Qualität der Lehre, ähnlich wie durch die Akkreditierungsverfahren bei Studiengängen der Fachhochschulen und der Privatuniversitäten gesichert, gibt. Dies führt zur Möglichkeit des Wildwuchses an ULGs. Die ÖH empfiehlt daher, für die Einrichtung von Universitätslehrgängen die Notwendigkeit von Akkreditierungsverfahren anzudenken. Des Weiteren soll im Gesetz die Verpflichtung zur Einrichtung eines entscheidungsbefugten Kollegialorgans des Senates (§ 25 (1) Z 10 beziehungsweise (2)) für ULGs gefordert werden.

2.2. Regelung zur Anmeldung bei zusätzlichen Studienangeboten und Lehrveranstaltungen (§ 59 (7))

In § 59 (7) sieht das Universitätsgesetz nach Maßgabe der budgetären Mittel das Anbieten ausreichender zusätzlicher Studienangebote und Lehrveranstaltungen vor, um zu verhindern, dass Studierenden Verlängerungen der Studienzeit entstehen. Derzeit herrscht bei dieser Anmeldung jedoch ein „First Come – First Serve“-Prinzip, wodurch eine Teilnahme der Studierenden, denen mit großer Wahrscheinlichkeit eine Studienzeitverzögerung entsteht, nicht immer möglich ist. Es soll daher normiert werden, dass zusätzliche Studienangebote in der Reihenfolge des tatsächlichen Bedarfs geschaffen werden sollen.

2.3. Vereinheitlichung der Zulassungsfristen, Verlängerung (§§ 61, 66)

Die ÖH empfiehlt eine Vereinheitlichung der allgemeinen Zulassungsfristen für alle österreichischen öffentlichen Universitäten. Aus Sicht der ÖH ist eine allgemeine Zulassungsfrist von mindestens zehn bis zwölf Wochen (wodurch auch Maturant_innen abgedeckt wären) sinnvoll. Wichtiger jedoch ist die Abschaffung des verfrühten Endes der

Inskriptionsfrist. Viele Studierende, die während der Studieneingangs- und Orientierungsphase des jeweiligen Studiums erkennen, dass ihre Studienwahl nicht die richtige ist, haben nicht mehr die Möglichkeit, früh auf ein anderes Studium zu wechseln. Dadurch verlieren sie einerseits wertvolle Studienzeit, andererseits auch Anspruchsemester für Beihilfen. Eine Verlängerung der allgemeinen Zulassungsfrist bis 30. November des jeweiligen Jahres ist aus Sicht der ÖH notwendig, um dieses Problem zu bekämpfen. Möglich wäre auch eine Ausnahmeregelung mit einem einmaligen Wechsel während der Studieneingangs- und Orientierungsphase.

2.4. Beurlaubung (§ 67)

Die ÖH hat sich schon bei der letzten Stellungnahme positiv über die Änderungen bei der Beurlaubungsregelung geäußert. Aus Sicht der ÖH soll jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, eine Beurlaubung auch noch nach Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters zu beantragen. Beispielsweise sollte ein unvorhergesehener Krankheitsfall, der am 28. April passiert und zu einer dreimonatigen Bettlägerigkeit führt, den Antrag auf Beurlaubung auch außerhalb der Frist möglich machen. Zusätzlich setzt sich die ÖH für eine Aufhebung der Beurlaubungsdauer von höchstens zwei Semestern ein, da es ebenfalls Anlassfälle gibt, die das Studieren länger als zwei Semester unmöglich machen.

2.5. Notendurchschnitt in Sammelzeugnissen (§ 75)

Der § 75 (2) des UG 2002 legt fest, welche Angaben Zeugnisse jedenfalls zu enthalten haben. Aus Sicht der ÖH ist es notwendig, eine Ziffer 9 anzuführen, die die Notwendigkeit der Anführung eines Notendurchschnitts in Sammelzeugnissen festlegt. Die Angabe eines Notendurchschnitts ist oft Voraussetzung für Studienaufenthalte im Ausland sowie Praktika und gerade im Hinblick auf die Verbesserung der Mobilität der Studierenden sollte dieser daher automatisch auf dem Sammelzeugnis oder dem Studienerfolgsnachweis laut § 75 (6) vermerkt werden.

2.6. Unterjährige Zulassung in Masterstudien (§ 61)

Derzeit ist eine unterjährige Zulassung für Universitätsstudien nur für Doktoratsstudien vorgesehen. Aus Sicht der ÖH ist es notwendig, diese Regelung **auf Masterstudien auszuweiten**, daher sollen diese in § 61 (1) mit aufgenommen werden. Wenn es Studierenden nur möglich ist, innerhalb der Zulassungsfrist in ein Masterprogramm zu inskribieren, können ihnen größere Zeitverluste sowie auch der Verlust von Beihilfen drohen. Des Weiteren sind diese Fristen für die sektorale Durchlässigkeit sehr schädlich.

2.7. Bescheidveröffentlichung (§ 46)

Aus Sicht der ÖH ist es notwendig, Bescheide, die in Angelegenheiten der Anrechnung von Prüfungen (§ 78 (1)), Zulassungen (§ 60 (1)) und Zulassungen mit Auflagenerteilung (§ 64 (4) und (5)) ausgestellt werden, anonymisiert zu veröffentlichen. § 46 soll mit dieser Normierung ergänzt werden.

Um die Durchlässigkeit zu fördern, ist die Bereitstellung von mehr Information für Absolvent_innen (Bachelor wie Master) notwendig. Ein Teil dieser Informationsbereitstellung ist notwendig, um den Studierenden zu zeigen, mit welchen Auflagen sie bei einer etwaigen Zulassung zu rechnen haben. Der ÖH ist klar, dass Zulassungen immer Einzelfallentscheidungen sind und kein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht. Veröffentlichte Bescheide können aber gesammelt und in dem Projekt

Durchlässigkeitsplattform veranschaulicht werden. Diese Datenbank ermöglicht es österreichweit Durchlässigkeit auch sektorenübergreifend zu fördern.

2.8. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Zurzeit ist im UG nicht definiert, was eine Lehrveranstaltung ist. Noch weniger ist geklärt, wie eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, also jene mit mehreren Teilleistungen, auszusehen hat. Hierbei ist wichtig, eine einheitliche Definition zu finden, was die Teilleistungen (und etwaige Ersatztermine und -leistungen) sind, wie die Anwesenheit geregelt wird, wie die Details zu An- und Abmeldung aussehen und wie mit Nichtigerklärung solcher umgegangen wird.

2.9. Freie Wahlfächer (§ 54)

Aus Sicht der ÖH sollen Studierende die Möglichkeit haben, ihre Schwerpunkte in ihrem Studium individuell festzusetzen. Der Bologna-Prozess selbst hebt die Notwendigkeit von Interdisziplinarität hervor. Deswegen sollte aus Sicht der ÖH im § 54 UG 2002 normiert werden, dass in den Bachelor-Studien mindestens 10 vH und in den Master- und Diplomstudium mindestens 15 vH der vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch von den Studierenden frei zu wählende Lehrveranstaltungen postsekundärer Bildungseinrichtungen zu erbringen ist.

2.10. Beurteilungskriterien bei abschließenden Prüfungen

Derzeit ist nur für Lehrveranstaltungen vorgesehen, Studierende über die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe zu informieren (§ 59 (6)). Dies sollte ebenso für studienabschließende Prüfungen notwendig sein.

2.11. Studienberechtigungsprüfung auch für Drittstaatsangehörige (§ 64a)

Derzeit sind zur Studienberechtigungsprüfung nur Bürger_innen der EWR-Länder zuzulassen. Dies ist nach Ansicht der ÖH eine unnötige Beschränkung, die in der Praxis zu Gesetzeskollisionen, u.a. mit dem AuslBG und den damit verbunden Bestimmungen des NAG zur Rot-Weiß-Rot – Karte plus führt.

Abgesehen davon sah bereits das Studienberechtigungsgesetz (StudBerG), welches am 30.9.2010 außer Kraft trat, eine Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für alle Bewerber unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit vor, wenn diese die deutsche Sprache in jenem Ausmaß beherrschten, welches von einem Ausländer für die Aufnahme als ordentlicher Hörer verlangt wird. Dies wäre Sprachniveau B2. Die gegenständliche Regelung wurde damals nicht in § 64a UG integriert.

Doch auch das Universitätsgesetz in seiner geltenden Fassung legt in § 65 Absatz 4 iVm § 1 und 3 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung 2014) fest, dass Reifezeugnisse bestimmter Personengruppen (auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich) als in Österreich ausgestellt gelten.

Es ist nicht einzusehen, warum die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung, welche ebenfalls zur Erlangung der Universitätsreife dient, strengeren Regelungen unterworfen sein sollte.

2.12. Weibliche Titelformen (§ 51 (2) Z 10, Z 11, Z 14)

Im Zuge der Änderungen des § 51 fordert die ÖH auch weibliche Formen der Kurzformen, wie Mag^a, Drⁱⁿ, Dipl-Ingⁱⁿ, DIⁱⁿ, in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

2.13. Erlass der Studiengebühren für Lehrtätigkeiten übernehmende Doktoratsstudierende

Die in § 92 genannten Gründe für den Erlass des Studienbeitrags sollen beinhalten, dass Studierende in PhD- oder Doktoratsstudien, die bereits Lehrtätigkeiten an der jeweiligen Universität übernehmen, ebenfalls von den Studienbeiträgen befreit werden. Diese Studierenden leisten einen nicht unerheblichen Beitrag zur Durchführung der Aufgaben der Universität, was auch dadurch Anerkennung finden soll, dass von ihnen kein zusätzlicher Studienbeitrag eingehoben wird. Insbesondere soll der doppelte Beitrag, der Studierenden aus nicht-EWR-Ländern vorgeschrieben wird, erlassen werden, wenn diese Lehrtätigkeiten übernehmen.



Philip Flacke
Vorsitzteam



Meryl Haas
Vorsitzteam